



Bildrechte

Für mehr Sicherheit, wenden Sie die CASES Reflexe an!

Inhalt

1. Schutz der Privatsphäre
2. Zustimmung der fotografierten Person
3. Aufnahmen an öffentlichen Orten
4. Aufnahmen bei aktuellen Ereignissen
5. Fazit



In diesem Themenbeitrag geht es um die rechtlichen Aspekte in Verbindung mit Aufnahmen von Personen, die an öffentlichen Orten oder bei aktuellen Ereignissen gemacht werden, und deren Verwendung. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und in welchen Fällen die Zustimmung des Minderjährigen und/oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) erforderlich ist.

1

Schutz der Privatsphäre

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre, Grundprinzip der Bildrechte, gründet sich auf verschiedene Rechtstexte, darunter

- (a) Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- (b) Artikel 14.(1) des Gesetzes vom 8. Juni 2004 über die freie Meinungsäußerung in den Medien in seiner geänderten Fassung, wonach jeder ein Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre hat,
- (c) das Gesetz vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens, wonach es verboten ist, die Privatsphäre

re Dritter bewusst zu verletzen, indem von einer Person, die sich an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort aufhält, mit einem beliebigen Apparat Aufnahmen gemacht oder in Auftrag gegeben werden, ohne dass diese Person ihre Zustimmung gegeben hat. Nach diesem Text ist auch die Veröffentlichung solcher Aufnahmen verboten.

Aus diesen Rechtstexten geht hervor, dass jeder das Recht hat, sich dagegen zu wehren, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden.

2

Zustimmung der fotografierten Person

Eine Person kann natürlich zustimmen, dass Aufnahmen von ihr gemacht oder veröffentlicht werden. **Im Streitfall muss grundsätzlich derjenige, der für die Veröffentlichung verantwortlich ist, nachweisen, dass eine solche Zustimmung gegeben wurde.**

Die Sache ist noch viel schwieriger, wenn die fotografierte Person minderjährig ist. Gemäß Artikel 1124 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuchs sind Minderjährige, die nicht für mündig erklärt wurden, rechtsunfähig und nicht zum Abschluss von Verträgen berechtigt. Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel, und zwar wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, z. B. die Eltern, zustimmt.

Nach der in Belgien und Frankreich herrschenden Lehrmeinung ist bei Minderjährigen, die das Alter der Vernunft erreicht haben, sowohl die Zustimmung des Minderjährigen als auch der Eltern (oder des gesetzlichen Vertreters) erforderlich. [Le droit à l'image, Marc Isgour, Bernard Vinçotte, Larcier, 1998, S. 51. „Als Alter der Vernunft, ein nicht gesetzlich geregelter Begriff, wird normalerweise das Alter betrachtet, ab dem der Minderjährige beginnt, die Tragweite seiner Handlungen zu verstehen, was bei jedem einzelnen von der Entwicklung des Geistes abhängt (in der Regel mit 5 bis 7 Jahren)“ („Vocabulaire Juridique“, Gérard Cornu, PUF, 6. Auflage, S. 743).]



Aufnahmen an öffentlichen Orten

Aus praktischen Gründen ist es oft nicht möglich, die Zustimmung aller Personen einzuholen, die auf Fotos zu sehen sind, die an öffentlichen Plätzen gemacht wurden.

Nach der belgischen und französischen Rechtsprechung kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Person allein aufgrund der Tatsache, dass sie sich an einem öffentlichen Ort aufhält, ihre stillschweigende Zu-

stimmung zu der Aufnahme gegeben hat. Die Lehrmeinung sagt allerdings auch, dass die Tatsache, dass sich die Person an einem öffentlichen Ort aufhält, zwar als stillschweigende Zustimmung zu der Aufnahme zu betrachten ist, jedoch nicht als Zustimmung zu einer Veröffentlichung dieser Aufnahme [op. cit. 1, S. 97]. Damit eine solche Veröffentlichung möglich ist, muss die Zustimmung der betreffenden Person eingeholt werden.



Aufnahmen bei aktuellen Ereignissen

Die Bildrechte von Privatpersonen können mit dem allgemein anerkannten Recht der Öffentlichkeit auf Information kollidieren. Nach der französischen Lehrmeinung löst sich der Konflikt zwischen dem Recht auf Information und dem Recht auf Wahrung der Privatsphäre zu Gunsten des Rechts auf Information, wenn die Verbreitung erforderlich ist, um die Bürger einer demokratischen Gesellschaft richtig zu informieren [Droit des médias et de la communication, Band 1, Editions Lamy, 209-89].

Die luxemburgische Rechtsprechung sieht die Sache ähnlich und sagt: „Auch wenn feststeht, dass das Recht

des Menschen am eigenen Bild unumstößlich ist und sich jeder gegen eine unerlaubte Veröffentlichung seines Abbilds wehren kann, muss eine Ausnahme gelten, wenn das veröffentlichte Bild eine Person zeigt, die im Mittelpunkt eines aktuellen Ereignisses steht“ [Cour d’appel, 6. Januar 2005].

Sind Personen an einem aktuellen Ereignis beteiligt, wird ihre Zustimmung zur Vervielfältigung ihres Bilds im Allgemeinen vorausgesetzt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verwendung dieser Bilder eng mit dem betreffenden aktuellen Ereignis zusammenhängt.



Fazit

Angesichts der oben geschilderten Problematik wird dringend empfohlen, vor einer Aufnahme und (vor allem) vor einer Veröffentlichung von Fotos die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, wie z. B. der Eltern, sowie der Minderjährigen, sofern sie das Alter der Vernunft erreicht haben, eingeholt werden.

Alternativ können die Bilder unscharf gemacht werden, damit die Personen nicht mehr zu erkennen sind.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre hat straf- und zivilrechtliche Folgen. Auf strafrechtlicher Ebene z. B. wird ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und/oder einer Geld-

strafe von 251 Euro bis 5.000 Euro bestraft.

Auf zivilrechtlicher Ebene kann eine Verletzung der Privatsphäre oder der Bildrechte (unter anderem) zu einer Verurteilung zu Schadenersatz führen. Auch wenn die betreffende Person (oder der gesetzliche Vertreter) ihre Zustimmung gegeben hat, ist zu beachten, dass (a) die Veröffentlichung der Fotos auf Artikel beschränkt ist, die direkt mit dem Ereignis in Verbindung stehen, anlässlich dessen die Aufnahmen gemacht wurden, (b) die Zustimmung „spezifisch“ sein muss (d. h. sie muss für einen bestimmten Zweck gegeben werden, z. B. für ein bestimmtes Ereignis) und danach nicht für andere, ursprünglich nicht vorgesehene Zwecke verbreitet werden darf.

ANHANG: MUSTER FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZU BILDAUFNAHMEN UND ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON BILDERN EINES MINDERJÄHRIGEN

Ich, _____, Vater / Mutter / sonstiger gesetzlicher Vertreter (Unzutreffendes streichen) von _____ (Name und Vorname des Kinds), erteile meine Zustimmung, dass das Kind auf der Veranstaltung _____ (Name der Veranstaltung) am _____ fotografiert werden darf und diese Fotos in der Presse oder zu einem anderen nicht gewerblichen Zweck, der direkt mit der betreffenden Veranstaltung zusammenhängt, veröffentlicht werden dürfen, und nehme zur Kenntnis, dass diese Veröffentlichung unentgeltlich erfolgt.

Unterschriften:

Kind: _____

Vater / Mutter / sonstiger gesetzlicher Vertreter: _____

Konsultieren sie unsere Dossiers, Themenblätter, Nachrichten und Warnungen auf:

www.cases.lu

©CASES
Ausgabe 2008/10